



Merkblatt der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg (UHH) zur Bezuschussung von Studienreisen

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Studienreisen können Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden. Als Studienreisen werden Reisen verstanden, die den Charakter auswärtiger Lehrveranstaltungen haben bzw. besondere Lehrprojekte und -initiativen unterstützen.

1. Vorgehensweise

Der finanzielle Unterstützungsbedarf für das Folgejahr wird jährlich im Dezember per Abfrage durch die Fakultätsverwaltung (Karsten Filor, Ressourcenmanagement Finanzen) ermittelt. Hierfür reichen Sie bitte die mit der E-Mail verschickte Bedarfsanmeldung für die Förderung von Studienreisen ein. Sie erhalten die Rückmeldung sowie eine Prognose der voraussichtlichen Zuschusshöhe im Laufe des Monats Januar.

Falls unterjährig ein Finanzierungsbedarf für eine Studienreise entstehen sollte, können Sie den Genehmigungsprozess flexibel angestoßen. Wenden Sie sich hierzu direkt an den Bereich Ressourcenmanagement Finanzen. Als Vorlaufzeit planen Sie bitte vier Wochen ein.

2. Personenkreis

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg können Anträge auf Bezuschussung von Studienreisen stellen. Studierende der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg können Exkursionsmittel erhalten. Externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Begleitpersonen können in begründeten Einzelfällen einen Zuschuss erhalten. Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur UHH stehen können reguläre Reisekosten über das Team Dienstreisen beantragen.

3. Fahrtkosten

Aus Gründen der Nachhaltigkeit und zur Reduzierung der CO₂-Emissionen sind Flugreisen im Inland zu vermeiden. Auch bei Reisen in angrenzende Gebiete ist die Nutzung eines umweltfreundlichen Transportmittels, wie die Bahn, zu prüfen. Eine Abweichung von diesen Regelungen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bei der Fakultätsleitung beantragt werden.

Das jeweils preisgünstigste Verkehrsmittel ist auszuwählen, wobei Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen die Ausnahme bilden sollen (abgerechnet werden vier Personen pro KFZ). Eine Sachschadenshaftung der UHH bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird im Schadensfall nicht übernommen. Dies wird durch eine schriftliche Verzichtserklärung aller Fahrenden dokumentiert (Haftungsausschluss). Die betreffenden Personen werden vor Antritt der Reise auf diesen Umstand hingewiesen.

Folgende Fahrtkosten können erstattet werden:

- Bei **Bahnfahrten**: 50% des Bahntickets 2. Klasse
- Bei **KFZ-Fahrten**: eine Wegstreckenentschädigung von 0,10 € pro Kilometer sowie eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 € je Person/pro Kilometer
- Bei **genehmigten Flugreisen in Europa***: max. 100,00 € je Reise
- Bei **Flugreisen außerhalb Europas**: max. 200,00 € je Reise
- Bei **interkontinentalen Flugreisen**: max. 500,00 € je Reise
- Bei **Benutzung anderer Beförderungsmittel** (z. B. angemietete Reisebusse): 50% der auf die Fahrtteilnehmerinnen und Fahrtteilnehmer anteilig entfallenden Fahrtkosten.

4. Tagegeld

Tagegelder für Studierende bei Reisen außerhalb des Studienortes **im Inland** betragen:

- Bei voller 24-stündigen Abwesenheit: 12,00 €
- Bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden: 8,00 €
- Bei einer Abwesenheit ab 8 Stunden: 4,00 €

Tagegelder für Studierende bei Reisen außerhalb des Studienortes **im Ausland** betragen:

- Bei voller 24-stündigen Abwesenheit: 15,00 €
- Bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden: 10,00 €
- Bei einer Abwesenheit ab 8 Stunden: 5,00 €

5. Übernachtungsgeld

Die **Übernachtungsgelder** für die Studierenden betragen:

- Im Inland: 10,00 €
- Im Ausland: 15,00 €

Unter der Maßgabe, die kostengünstigste zumutbare Unterkunft zu wählen, kann die im Bereich Finanzen hinterlegte Deutsche-Jugendherbergs-Mitgliedskarte genutzt werden.

6. Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten (z. B. Eintrittsgelder, Fahrkosten am Reiseziel) werden bei Nachweis für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie für alle Begleitpersonen in voller Höhe erstattet. Parkgebühren werden bis zu einer Höhe von maximal 5,00 € pro Tag erstattet.

7. Übernahme weiterer Kosten

Die Differenz zwischen der festgelegten Zuschusshöhe und der Berechnung nach dem Hamburgischen Reisekostengesetz kann aus der jeweiligen Lehrstuhlkostenstelle übernommen werden. Falls Kosten übernommen werden sollen, die nicht in 1. bis 6. aufgeführt sind, ist dies bitte gesondert zu klären. Für den Fall, dass eine höhere Bezuschussung als in 1. bis 6. beschrieben benötigt wird, so ist dies über einen an das Dekanat zu stellenden Antrag zu klären.

8. Zuwendungen von dritter Seite

Bei Zuschüssen von Dritten (z. B. DAAD) werden die entsprechenden Zuschusshöhen gegengerechnet.

9. Unfallfürsorge

Bitte reichen Sie vor der Reise eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein.

Im Falle eines Dienstunfalls während einer genehmigten Studienreise haben beamtete Lehr- und Begleitpersonen einen Rechtsanspruch auf Unfallfürsorge nach Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG).

Die an einer genehmigten Studienreise teilnehmenden nicht beamteten Begleitpersonen sowie die teilnehmenden Studierenden unterliegen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch VII. Die Art des benutzten Beförderungsmittels hat auf den Versicherungsschutz keinen Einfluss. Kosten für eine private Unfallversicherung werden nicht übernommen.

10. Studienreisen ohne Zuschüsse

Bitte beachten Sie, dass auch diejenigen Studienreisen, die ohne Zuschüsse oder Reisekostenvergütungen durchgeführt werden sollen, vor Antritt im Bereich Ressourcenmanagement Finanzen der Fakultät angezeigt werden müssen. Nur so ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gewährleistet.

11. Abrechnung der Zuschüsse und der Reisekosten

Der Abrechnung sind beizufügen:

- Anschreiben (Beginn der Reise mit Datum und Uhrzeit; Ende der Reise mit Datum und Uhrzeit)
- Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Bitte unbedingt vor der Reise eineichen!)
- Privatanschrift, IBAN und BIC der Zahlungsempfängerinnen und -empfänger
- Originalbelege
- Nachweise über Zuschüsse von Dritten
- Für den Fall, dass privateigene Kraftfahrzeuge genutzt wurden: Verzichtserklärungen (Muster siehe Anlage)